

## **Hauptsatzung der Stadt Hemmingen**

In der Fassung der 4. Änderung vom 26.06.2025

### **§ 1 Bezeichnung, Name**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen " Stadt Hemmingen "
- (2) Die Namen der ehemaligen Gemeinden Arnum, Devese, Harkenbleck, Hemmingen-Westerfeld, Hiddestorf, Ohlendorf und Wilkenburg werden als Ortsteilbezeichnung weitergeführt.

### **§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen zeigt in Silber sieben als Leiste aneinandergereiht, mit je einem Nagelkopf belegte, aufrechte rote Rauten.
- (2) Die Farben der Flagge sind weiß-rot.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Hemmingen – Region Hannover“
- (4) Die ehemaligen Gemeindeflaggen und -wappen können bei Veranstaltungen in den Ortsteilen nach Genehmigung durch die Stadt sowie in Druckerzeugnissen für die Stadt oder den jeweiligen Ortsteil verwendet werden.

### **§ 3 Ratszuständigkeit**

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000 Euro übersteigt.

### **§ 4 Verwaltungsausschuss**

Dem Verwaltungsausschuss gehört neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die allgemeine Vertreterin bzw. der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin als Beamtin bzw. Beamter auf Zeit dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

### **§ 5 Beamtinnen und Beamte auf Zeit**

Außer der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

### **§ 6 Einwohnerversammlungen**

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Versammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebiets rechtzeitig und umfassend über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen

und Vorhaben der Stadt. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

- (2) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 7**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt/Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Hemmingen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 NKomVG Absatz 1 oder der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin gemäß §85 NKomVG ausschließlich zuständig sind. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen und Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 8**

### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die
  1. Satzungen und Verordnungen,
  2. öffentlichen Bekanntmachungen,
  3. Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen sowie die
  4. Erteilungen von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan

der Stadt Hemmingen werden durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Internet unter der Internetadresse [www.bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt/](http://www.bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt/) im elektronischen „Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ verkündet bzw. bekanntgemacht. Dasselbe gilt für Verkündungen und Bekanntmachungen, welche die Stadt Hemmingen im Wege der Amtshilfe leistet.

- (2) Auf die in Absatz 1 Satz 1 genannte Internetadresse wird auf der Internetseite der Stadt Hemmingen ([www.stadthemmingen.de](http://www.stadthemmingen.de)) zusätzlich in geeigneter Weise hingewiesen.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen werden im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Hemmingen „rings um uns“ veröffentlicht. Erscheint die „rings um uns“ nicht mehr rechtzeitig, erfolgt die Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Hemmingen unter [www.stadthemmingen.de/bekanntmachungen](http://www.stadthemmingen.de/bekanntmachungen). Gleiches gilt, wenn das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Hemmingen „rings um uns“ infolge eines Streiks, durch höhere Gewalt oder aus einem anderen Grund nicht erscheint.
- (4) Sofern eine Rechtsvorschrift die Verkündung oder Bekanntmachung in einer Zeitung bestimmt, so erfolgt sie in der Teilausgabe der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung/Neue Presse für Hemmingen (zurzeit Leine-Nachrichten) oder Rechtsnachfolger.

## **§ 9**

### **Teilnahme von Gremienmitgliedern an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik**

- (1) Rats- und Ausschussmitglieder, ausgenommen die oder der Vorsitzende des Gremiums, können an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, soweit sie aus folgenden Gründen an der Teilnahme an der Präsenzsitzung verhindert sind oder diese Gründe die Teilnahme an der Präsenzsitzung wesentlich erschweren:
  - Krankheit oder körperliche Beeinträchtigungen,
  - Wahrnehmung familiärer Aufgaben (insbesondere Betreuung eines Kindes, Pflege von Angehörigen),
  - ausbildungs-, berufs- und urlaubsbedingte Abwesenheiten oder
  - ein vorliegendes lokales Infektionsgeschehen.

Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der Verwaltung spätestens am Tage der Sitzung, bis 12.00 Uhr, anzuzeigen.

- (2) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.
- (3) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Hemmingen sowie andere Externe wie bspw. Planer oder Architekten können jederzeit an Sitzungen des Rates oder der Ausschüsse per Videokonferenztechnik teilnehmen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Sitzungen des Verwaltungsausschusses.

## **10**

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Hemmingen vom 30.11.2006 außer Kraft.

Hemmingen, den 18. November 2011

Schacht-Gaida  
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde am 01.12.2011 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 46 veröffentlicht. Sie ist am 02.12.2011 in Kraft getreten.

Die 1. Änderungssatzung wurde am 15.03.2012 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 9 veröffentlicht. Sie ist am 16.03.2012 in Kraft getreten.

Die 2. Änderungssatzung wurde am 06.10.2022 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 39 veröffentlicht. Sie ist am 07.10.2022 in Kraft getreten.

Die 3. Änderungssatzung wurde am 27.04.2023 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 17 veröffentlicht. Sie ist am 01.05.2023 in Kraft getreten.

Die 4. Änderungssatzung wurde am 30.06.2025 im Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 27 veröffentlicht. Sie ist am 01.07.2025 in Kraft getreten.